

I .Allgemeines

1. Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Hohensachsen.
2. Die Haus-und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Erteilung gewerbemäßigen Schwimmunterrichts bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates von Hohensachsen.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen Haus – und Badeordnung verstoßen, können vorübergehende oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Verwaltungsstelle Hohensachsen zu den üblichen Dienstzeiten entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte (außer Walkmen) oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Der Verzehr von Nahrungsmitteln sowie Rauchen ist im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tieren mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten.
14. Kinder bis zu Vollendung der 6 Lebensjahre ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
15. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
17. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

III. Verhalten im Bad

18. Die Garderobenschränke sind durch die Badegäste zu verschließen, der Schlüssel verbleibt während des Aufenthalts im Bad beim Badegast. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist Kostenersatz gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung zu leisten.
19. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
22. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
23. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - c) Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
24. Das Hineinstoßen oder- werfen andere Personen in der Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung vom Schwimmflossen, Taucherbrillen, Augenschutzbrillen, Schnorchel Geräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind auf eigene Gefahr gestattet. Sofern es der Badebetrieb verlangt, kann der diensthabende Bademeister Beschränkungen auferlegen. Das Tragen von Badmützen ist freigestellt.

IV. Haftung

25. Die Badegäste benutzen das Bad und die dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
26. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
27. der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Ausnahmen

28. Die Haus- und Badeordnung gilt den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne, dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.